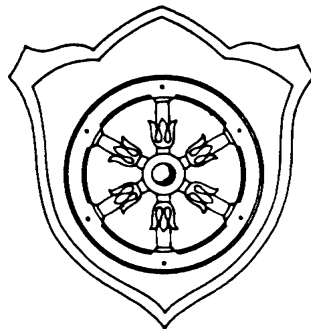


Verwaltungskostensatzung

der

Schöfferstadt Gernsheim



Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 18/2010
vom 5. Mai 2010

Verwaltungskostensatzung der Schöfferstadt Gernsheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 29.04.2010 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

In Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Gernsheim erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgende Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter der Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachlichen Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten die vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstatteten Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist die auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8
Gebührentatbestände**

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
1	<u>Gebühren</u>		
1.1	Auskünfte, Akteneinsicht:		
1.1.1	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden		30
1.1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist		30
1.1.2.1	Zuschlag zu Nr. 1.1.2 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12
1.1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12
1.3	Beglaubigungen:		
1.3.1	Beglaubigung einer Unterschrift		6

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.:		
1.3.2.1	die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3
1.3.2.2	in anderen Fällen:		
1.3.2.2.1	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht		6
1.3.2.2.2	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht	je Seite	0,60
1.4	Gebühren nach Zeitaufwand:		
1.4.0	Grundsätze:		
1.4.0.1	Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.		
1.4.0.2	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	15

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
1.4.1.3	Übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,25
1.4.2	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	125 v. H., jedoch mind. € 30 pro Stunde
1.5	Kopien:		
1.5.1	Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	je Seite	0,20
1.5.2	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,40
2	<u>Feiertagsgesetz</u> <u>Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)</u>		
2.1	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1		30
2.2	wie Ziffer 2.1 bei gewerblichen Arbeiten		60
2.3	wie Ziffer 2.1 bei Verkauf von Speiseeis		30

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
2.4	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen vollständig geschlossenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2 für die Dauer von drei Jahren		350
3	<u>Bestattungswesen</u> (soweit nicht in der Friedhofsatzung geregelt)		
3.1	Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung einer Begräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Friedhöfe (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		1.750
3.2	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		550
4	<u>Einwohnermeldewesen</u> <u>Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)</u>		
4.1	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2:		
4.1.1	bis 13 Einwohner	je Einwohner	8
4.1.2	14 bis 50 Einwohner		115
4.1.3	51 bis 100 Einwohner		168
4.1.4	über 100 Einwohnern		225

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
4.2	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34 a und Datenübermittlung nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,		8
4.2.1	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt	je Einwohner	8
4.2.2	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34 a oder § 31, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren, erfolgt	je Einwohner	5
4.3	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, g oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	40 Behörden sind gebührenfrei
4.4	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner	80
4.5	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3, Melderegisterauskunft nach § 35 und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 3		30
4.6	Auskunftserteilung	je Auskunft	40

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
4.7	Datenübermittlung	je Übermittlung	40
4.8	neben der Gebühr nach 4.6 und 4.7 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		in voller Höhe
4.9	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst , den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebührenfrei
4.10	Meldebescheinigung (z. B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	8
4.11	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	40
4.12.	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 zur Anmeldung		gebührenfrei
5	<p><u>Glückspiele (Lotterien und Auspielungen, Sportwetten)</u></p> <p><u>Amtshandlungen nach dem Hessischen Glückspielgesetz und dem Glücksspielstaatsvertrag</u></p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
5.1	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird.		gebührenfrei
6	<u>Personalausweiswesen</u>		
6.1	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer un-gültig geworden ist		13
6.2	Neuausstellung eines Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird		11
6.3	Neuausstellung eines Personalausweises vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen Ausweises aus einem anderen Grund		13
6.4	Gebühren Reisepass ePass ePass (unter 24 Jahre) ePass Express 32 Seiten ePass Express 32 Seiten (unter24 Jahre) ePass 48 Seiten ePass 48 Seiten (unter 24 Jahre) ePass Express 48 Seiten ePass Express 48 Seiten (unter 24 Jahre)		59,00 37,50 91,00 69,50 81,00 59,50 113,00 91,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
7	<u>Sperrzeit</u> <u>Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)</u>		
7.1	Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4)		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
7.2	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4)	je Anordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
7.3	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3 wie Kirchweih, Fischerfest, usw.		gebührenfrei
8	<u>Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde</u> <u>Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)</u>		
8.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 (erstmalig)		275
8.2	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3		70
8.3	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11Abs. 2		150
8.4	Verlängerung Erlaubnis nach 8.1		100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
8.5	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3		100
9	<u>Versammlungswesen</u> <u>Amtshandlungen nach dem</u> <u>Versammlungsgesetz</u> <u>(VersammlG)</u>		
9.1	Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3 je Ermächtigung	je Ermächtigung	56
9.2	Verbot oder Festlegung von Auflagen nach § 5 oder § 15 Abs. 1		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125
10	<u>Fundrecht</u>		
10.1	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)		3 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 6
10.2	Verlustbestätigung aus dem Fundregister		6
11	<u>Angelegenheiten der Polizei- und</u> <u>Gefahrenabwehrbehörden</u>		
11.1	Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltungen im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfinden und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die dem Veranstalter oder Veranstaltungsleiter obliegen	nach Zeitaufwand je Einsatz	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 66

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
12	<u>Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)</u>		
12.1	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand je Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
12.2	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand :		
12.2.1	bis zu ¼ Stunde		gebührenfrei
12.2.2	über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	60
12.2.3	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
12.3	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand je Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
12.4	Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 52 bei einem Zeitaufwand:		
12.4.1	bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	60
12.4.2	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
12.5	<p>Anwendung unmittelbaren Zwanges im Zusammenhang mit</p> <p>Rettung von Menschen, soweit die Amtshandlung gebührenfrei ist,</p> <p>Maßnahmen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, schwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen,</p> <p>bei Durchsetzung von Räumungsverfügungen, wenn der Betroffene aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage war, den Verwaltungsakt zu befolgen,</p> <p>Einsatz bei Familienstreitigkeiten, wenn dieser kostenfrei ist</p> <p>und</p> <p>in Bagatellfällen, wenn der unmittelbare Zwang mit nur geringem polizeilichem Aufwand angewendet wird; dies gilt nicht für das Wegtragen von Personen</p>		gebührenfrei
12.6	<p>Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Versammlungen oder einer Fundsache, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand der Polizeibehörden verursacht</p>		gebührenfrei
13	<u>Rettung von Menschen</u>		
13.1	<p>Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, soweit nicht vorsätzlich herbeigeführt</p>		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
13.2	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder der Einsatz deshalb notwendig geworden ist oder fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde		nach Zeitaufwand
13.3	Bei einem Einsatz zur Verhinderung eines Suizids gilt die Gefahr nicht als vorsätzlich im Sinne der Nr. 5.6.2 herbeigeführt.		gebührenfrei
13.4	Auslagen sind bei gebührenfreien Amtshandlungen nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		gebührenfrei
13.5	Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen		gebührenfrei
13.6	Amtshandlungen nach § 10 HFEG		gebührenfrei
13.7	Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
13.8	Ausstellung von Bescheinigungen zu ausschließlich zivilrechtlichen Zwecken	je Bescheinigung	30
14	<u>Stadtarchivleistungen</u>	neu hinzugekommen wegen Änderung des Personenstandsgesetzes; daher neue Gebührenatbestände	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
14.1	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus einem Personenstandsregister (je Eintrag)		10
14.2	Ausstellung von beglaubigten Abschriften aus einer Sammelakte der Personenstandsregister:		
14.2.1	bis zu 3 Seiten		10
14.2.2	je weitere angefangene Seite		1
14.3	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister oder deren Sammelakten nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Minuten		12
14.4	Leistungen nach den Ziffern 14.1 bis 14.3 erfolgen für Behörden, Gerichte und Zwecke der Wissenschaft oder Heimatforschung		gebührenfrei
15	<u>Spielapparate, Spielgeräte</u> <u>Amthandlung nach GewO</u>		
15.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten nach § 33 c Abs. 1		750
15.2.	wie Ziffer 15.1, jedoch in eigener Gaststätte		375
15.3	Bestätigung über die Eignung des Aufstellortes nach § 33 c Abs. 2		40
15.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 33 i Abs. 1		1.800
16	<u>Reisegewerbe</u>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
	<u>Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO)</u>		
16.1.	Reisegewerbekarte nach § 55, für 3 Jahre		70
16.2	Reisegewerbekarte nach § 55, unbefristet		200
16.3	Reisegewerbekarte für Schausteller nach § 55, für 3 Jahre		150
16.4	Reisegewerbekarte für Schausteller nach § 55, unbefristet		250
16.5	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte nach § 55 i. V. m. § 60 c Abs- 2		35
16.6	Nachträge (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände)		35
16.7	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich bei der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass nach § 55 a Abs. 1 Nr.1		70
17	<u>Messen, Märkte, Ausstellungen</u> <u>Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO)</u>		
17.1.	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 67 und 68, der einmalig stattfindet		80
17.2	wie Ziffer 17.1, der jedoch mehrmalig oder ständig stattfinden soll		je Veranstaltung 60, jedoch mindestens insgesamt 240

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
17.3	Festsetzung einer Messe nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 64		200
17.4	Festsetzung einer Ausstellung nach § 69 Abs. 1 i. V. m. § 65		200
17.5	Festsetzung eines Großmarktes nach § 69 Abs. 1 i. V. m. § 66		80
18	<u>Ladenschluss</u> <u>Amtshandlungen nach dem Ladenschlussgesetz (LSchIG)</u>		
18.1	Ausnahmegenehmigung gemäß Ladenschlussgesetzes für den Verkauf von frischem Speiseeis, je Ausnahmegenehmigung		30
19	<u>Bewachungsgewerbe</u> <u>Amtshandlungen nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) nebst entsprechender Vollzugsvorschriften sowie der Bewachungsverordnung (BewachungsVO)</u>		
19.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes		850
19.2	Ergänzungsbescheid zu Ziffer 19.1		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
19.3	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (Abs.4)		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
20	<u>Versteigerungsgewerbe</u> <u>Amtshandlungen nach § 34 und § 34 b</u> <u>Gewerbeordnung (GewO)</u>		
20.1	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher oder unbeweglicher Sachen oder fremder Rechte nach § 34 b Abs. 1		750
20.2	Ergänzungsbescheid zu Ziffer 20.1		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
21	<u>Gaststättenrecht</u> <u>Amtshandlungen nach dem</u> <u>Gaststättengesetz (GastG)</u>		
21.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte (Gaststättenkonzession) nach § 2 Abs. 1 - Zuschlag zur Grundgebühr nach Ziffer 15.4 für Schankraum und Nebenräume (ohne Küche), pro qm		3,50 pro qm
21.2	wie Ziffer 21.1, Zuschlag für Biergärten oder Kegelbahnen, pro qm		2,50 pro qm
21.3	Vorläufige Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte – Grundgebühr		400
21.4	Fristverlängerung der vorläufigen Erlaubnis für weitere 3 Monate i. S. v. §§ 8,9 und 24 Abs. 1		200
21.5	Stellvertretererlaubnis nach § 9		50 % der jeweiligen Gebühr nach Nr. 14.1 und 14.2, jedoch

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
			mindestens 200
21.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis		100
21.7	Ergänzungsbescheid zu Erlaubnis nach § 2 Abs. 1		150
21.8	Gestattung (Schankerlaubnis) nach § 12		30
22	<u>Taxi (Kraftdroschken), Mietwagen</u> <u>Amtshandlungen nach dem</u> <u>Personenbeförderungsgesetz (PBefG)</u>		
22.1	Genehmigung für den Verkehr mit einem Taxi nach § 4 (Taxikonzession)		500
22.2	wie Ziffer 22.1, für jedes weitere Fahrzeug		50
22.3	Genehmigung für den Verkehr mit einem Mietwagen nach §49 Mietwagenkonzession		300
22.4	wie Ziffer 22.3, für jedes weitere Fahrzeug		30
22.5	Genehmigung für den Verkehr mit einem Mietwagen und einem Taxi (Mischkonzession)		600
22.6	wie Ziffer 22.5, für jedes weitere Fahrzeug (Taxi)		50
22.6. 1	wie Ziffer 22.5, für jedes weitere Fahrzeug (Mietwagen)		30
22.7	Verlängerung einer Taxikonzession für vier Jahre		100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
22.8	Verlängerung einer Mietwagenkonzession für vier Jahre		75
22.9	Verlängerung einer Mischkonzession für vier Jahre		150
22.10	Übertragung von Rechten und Pflichten aus einer bestehenden Taxi-, Mietwagen- oder Mischkonzession auf eine andere Person		300
22.11	Berichtigung der Genehmigungsurkunde		25
22.12	Austausch von Fahrzeugen, je Fahrzeug		25
22.13	Nachweis der Ortskunde für Personenbeförderungsschein		25
23	<u>Gewerberecht</u> <u>Amtshandlungen nach Gewerbeordnung (GewO), Pfandleihverordnung (PfandIV), Versteigerungsverordnung (VerstV) und Gaststättengesetz (GastG)</u>		
23.1	Auskünfte und Akteneinsicht aus dem Gewerberegister, je Auskunft		je Person 20
23.2	Erteilung einer Empfangsbestätigung für eine Gewerbean-, Gewerbeab- oder Gewerbeummeldung		22
24	<u>Straßenverkehr</u> <u>Amtshandlungen nach dem Hess. Straßengesetz (HStrG) oder der Straßenverkehrsordnung (StVO)</u>		


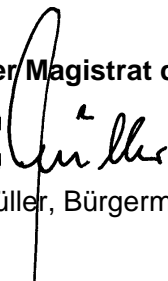
Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
24.1	Anordnung nach § 45 VI StVO Erlaubnis zur Errichtung einer Straßensperrung für die Dauer von bis zu zwei Monaten (gewerblich)		75
24.2	Verlängerung einer Erlaubnis nach Ziffer 24.1, je Monat		30
24.3	Erlaubnis zur Errichtung einer kurzfristigen Straßensperrung von bis zu drei Tagen für öffentliche Veranstaltungen (Fischerfest, Innenstadtfest, etc.) oder private Veranstaltungen wie Polterabend		20
24.4	Ausnahmeerlaubnis nach § 46 Abs. 1 StVO (Halt- und Parkerleichterung) für Handwerker, Handelsvertreter und Soziale Dienste, je Fahrzeug		12
24.5	Parkerleichterung für Schwerbehinderte (blaue Karte), für besondere Gruppen von Schwerbehinderten (gelbe Karte) sowie Befreiung von der Helmpflicht und Befreiung von der Gurtpflicht sind gebührenfrei laut VV zu § 46 StVO		gebührenfrei
24.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren gesperrter Feld- und Waldwege mit gewerblich genutzten Fahrzeugen		50 je Fahrzeug
25	<p><u>Gebührenverfahren in Widerspruchsangelegenheiten</u></p> <p>Im Falle von Widerspruchsangelegenheiten wird festgelegt, dass die im Verwaltungskostengesetz festgelegten Richtlinien in vollem Umfange anzuwenden sind. Die Mindestgebühr beträgt grundsätzlich EURO 25; die Höchstgebühr ist durch die Verwaltungskostenordnung vorgegeben.</p> <p>Im Falle von Widerspruchsverfahren gegen die Kostenentscheidung beträgt die Widerspruchsgebühr 20 % des erfolglos angegriffenen Kostenbeitrages, mindestens jedoch EURO 12,50 (gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 des Verwaltungskostengesetzes).</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- Grundlage	Gebühr EUR
	<p>Bei Rücknahme von Widersprüchen und nicht vollständiger Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens beträgt die Gebühr 50 % des ansonsten geltenden Gebührenbetrages.</p> <p>Die Kosten der Postzustellung sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für evtl. Reisekosten für die Teilnahme von Vertretern der Schöfferstadt Gernsheim an den Sitzungen des Anhörungsausschusses beim Landratsamt in Groß-Gerau</p> <p>Für das Übersenden von Aktenkopien wird ein Betrag von EURO 0,25 je Kopie zzgl. Porto festgelegt.</p>		

**§ 9
Inkrafttreten**


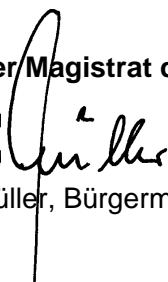
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gernsheim, den 5. Mai 2010


Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

 Müller, Bürgermeister

Vorstehende Archivsatzung wurde am 5. Mai 2010 in der Ried-Information Nr. 18/2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 6. Mai 2010


Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

 Müller, Bürgermeister